

Quellensteuer ohne „Schnüffelei“

Die Steuerreform gilt nun als gesichert Subventionsabbau trifft fast alle Gruppen

Die für 1990 geplante Steuerreform, die die beiden ersten Stufen der Steuerentlastung 1986/1988 ergänzen soll, gilt als gesichert, nachdem sich die Koalition nach monatelangem Zögern nun überraschend schnell auf deren Finanzierung geeinigt hat. Danach werden die Steuerausfälle der Reform von gut 39 Milliarden Mark durch den Abbau steuerlicher Subventionen und Sonderregelungen in Höhe von gut 18 Milliarden auf 21 Milliarden Mark verringert. Die Koalition hat damit ihr Ziel, die bislang noch bestehende Finanzierungslücke von 19,4 Milliarden Mark zu schließen, fast erreicht.

Das „Steuerpaket“ ist nach den vielen Streitereien in der Koalition in den letzten Monaten als eine bedeutsame politische Leistung zu bewerten, auch wenn einzelne Entscheidungen kritisch bewertet werden können. Positiv schlägt sicherlich zu Buch, daß die Mehrwertsteuer nicht zur Finanzierung der Steuerreform herangezogen wird. Die zu erwartenden Mehrbelastungen aus der europäischen Politik dürften allerdings im nächsten Jahr zu einer Erhöhung der Verbrauchsteuern, insbesondere der Mineralölsteuer, zwingen.

Im März hatte die Koalition für 1990 eine Steuerreform mit einem Entlastungsvolumen von rund 44 Milliarden Mark beschlossen. Die tatsächliche Entlastung der Steuerzahler sollte aber auf etwa 25 Milliarden Mark begrenzt werden. Davon werden zur Stützung der Konjunktur gut 5 Milliarden Mark auf 1988 vorgezogen, so daß in der zweiten Stufe 1988 die Steuerzahler nun um etwa 14 Milliarden Mark entlastet werden. Das mehrstufige Steuerentlastungs-Programm setzt freilich voraus, daß die Ausgaben aller öffentlichen Haushalte über Jahre hinweg nur wenig erhöht werden, daß die Neuverschuldung zeitlich und der Höhe nach nur begrenzt ausgeweitet wird und daß die Subventionen kräftig beschnitten werden. Dieses Programm liegt nun in seinen wesentlichen Elementen vor.

Im Mittelpunkt steht die Tarifreform. Danach wird der allgemeine Grundfreibetrag kräftig erhöht, der Eingangssteuersatz von 22 auf 19 Prozent gesenkt, der bisherige Progressionstarif mit seinem „Mittelstandsbauch“ durch einen linear ansteigenden Progressionstarif ersetzt, dem dann eine obere Proportionalzone mit einem Spitzensatz von 53 Prozent folgt. Der neue Tarif, mit dem alle Grenzsteuersätze fühlbar herabgesetzt werden, ist das Kernstück der Reform. Er führt nämlich nicht nur bei der Einführung, sondern über Jahre hinweg zu einer Entlastung. Das gilt auch für jene Steuerzahler, die vom Subventionsabbau zunächst einmal stärker betroffen werden. Dazu gehören so ziemlich alle Gruppen, auch die Freiberufler und die Arbeitnehmer. Nur die Bauern werden geschont.

Der Finanzminister mußte nachgeben

Die Quellenbesteuerung der Zinsen stellt, formal gesehen, keine Steuererhöhung dar, denn steuerpflichtig sind diese Kapitaleinkünfte schon heute. Aber viele Steuerpflichtige geben sie nicht oder nur unvollkommen an. Den Möglichkeiten der Finanzämter, diese Einnahmen bei Privatpersonen zu erfassen, sind enge Grenzen gesetzt, zumal die Kreditinstitute im Regelfall

nicht gezwungen werden können, dem Fiskus Höhe und Adressaten von Zinszahlungen zu offenbaren. Der sogenannte Bankenerlaß schützt das Bankgeheimnis auch gegen die Neugier der Finanzverwaltung.

Nun gibt es zwei Wege, die Zinseinkünfte besser zu erfassen: Entweder werden die Kreditinstitute verpflichtet, dem Fiskus Kontrollmitteilungen über Zinszahlungen zuzuleiten, oder die Steuer wird bereits an der Quelle, also bei den Kreditinstituten, erfaßt. Die Koalition hat sich für den zweiten Weg entschieden, obwohl Finanzminister Stoltenberg zunächst für die Einschränkung des Bankenerlasses und für Stichproben-Kontrollen plädiert hatte. Es war aber der feste Wille der an den Koalitionsverhandlungen beteiligten Abgeordneten, die Weichen nicht in Richtung Kontrollstaat zu stellen. Die Quellensteuer soll also nicht zur „Steuerschnüffelei“ führen. Die Banken haben die Steuer abzuführen, ohne die Empfänger der Zinsen zu nennen. Die Anonymität bleibt also gewahrt.

In der Praxis sieht das künftig wie folgt aus: Das Kreditinstitut kürzt die Zinszahlung um zehn Prozent, führt diesen Betrag pauschal und anonym an die Steuerkasse ab und gibt dem Steuerzahler eine Bescheinigung darüber. Dieser kann die Steuer bei der Veranlagung auf die jeweils fällige Einkommensteuer anrechnen. Diese Anrechnung ist freilich nur dann möglich, wenn die Zinseinkünfte angemeldet werden. Die Kreditinstitute sollen verpflichtet werden, den Steuerzahler darauf hinzuweisen, daß er seine Zinseinnahmen zu versteuern hat.

Die Dividenden werden schon heute durch die Kapitalertragsteuer an der Quelle erfaßt und mit 25 Prozent vorbelastet. Daran soll sich nichts ändern. Allerdings dürfte der Druck wachsen, diesen Steuersatz zu senken.

Die Quellensteuer verschlechtert die Bedingungen am deutschen Kapitalmarkt. Auf längere Sicht ist

aber entscheidend, ob es zur dauerhaften Verlagerung inländischer Anlagen ins Ausland kommt und ob Ausländer weniger Kapital in der Bundesrepublik anlegen. Das könnte zu Zinserhöhungen führen, die unerwünscht sind. Die weitere Entwicklung an den Kapitalmärkten ist schwer abzuschätzen. Für die Kapitalanlage ist nämlich nicht nur die Besteuerung ausschlaggebend, sondern auch das allgemeine Wirtschaftsklima. Auch die Erwartungen über die Entwicklung der Wechselkurse spielen eine wesentliche Rolle.

Im übrigen wird der „steuererliche“ Ausländer von der Quellensteuer nicht betroffen. Im Zusammenhang mit der Quellensteuer sind aber noch viele Einzelheiten offen, was die Bewertung dieser Pläne erschwert. Immerhin hat das Finanzministerium klargestellt, daß der Steuerabzug nur dann vorzunehmen ist, wenn der Emittent seinen Sitz im Inland hat.

Damit wären DM-Auslandsanleihen von der Quellensteuer nicht betroffen. Das könnte zu einer Spaltung des Kapitalmarktes führen.

Bedeutung für Freiberufler . . .

Für die Freiberufler und die Arbeitnehmer sind vor allem folgende Beschlüsse von Bedeutung:

● Der Freibetrag für Freie Berufe von 1200 Mark wird abgeschafft. Der steuerliche Abzug von betrieblich veranlaßten Bewirtungskosten wird auf 80 Prozent der entstandenen Aufwendungen beschränkt. Der Regelsatz für die private Nutzung von Firmenwagen wird um wenigstens fünf Prozentpunkte auf 30 bis 35 Prozent angehoben.

Die degressive Umsatzsteuerermäßigung für Kleinunternehmer mit einem Umsatz bis zu 60 000 Mark wird aufgehoben; gleichzeitig wird die Umsatzsteuerfreigrenze von 20 000 auf 25 000 Mark angehoben. Die steuerbegünstigte Übertragungsmöglichkeit von stillen Reserven (Paragraph 6 b und c), die bei der Veräußerung bestimmter Wirt-

schaftsgüter aufgedeckt werden, soll von 80 auf 50 Prozent eingeschränkt werden. Überprüft wird gegenwärtig auch die Begünstigung von Veräußerungserlösen nach Paragraph 34 durch Anwendung des halben Steuersatzes.

. . . Arbeitnehmer . . .

Der Weihnachtsfreibetrag, der Arbeitnehmerfreibetrag und die Werbungskostenpauschale werden zu einer einheitlichen Arbeitnehmer-Pauschale von 1644 Mark zusammengefaßt. Dies führt bei allen Arbeitnehmern, die Werbungskosten von mehr als 564 Mark nachweisen können, zu einer Verschlechterung, weil dann die bislang durch die beiden Arbeitnehmerfreibeträge freigestellten Einkommen in die Besteuerung einbezogen werden. Diese Regelung belastet vor allem Pendler und Fernpendler, die höhere Werbungskosten geltend machen können. Um die Mehrbelastung für diese Gruppe zu begrenzen, wird die Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 36 auf 50 Pfennig erhöht. Über weitere Kompensationsmöglichkeiten wird noch beraten.

Die Steuerfreiheit von Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird eingeschränkt und vereinheitlicht. Begünstigt sind bislang tarifliche und gesetzliche Zuschläge. Diese sind steuerfrei, während es für Zuschläge, die auf Betriebsvereinbarungen oder einzelvertragliche Vereinbarungen zurückgehen, Obergrenzen für die Steuerbefreiung gibt. Diese sollen künftig allgemein gelten. Danach sind folgende Zuschläge steuerfrei: Für Sonntagsarbeit bis 50 Prozent des Grundlohns, für Feiertagsarbeit bis 125 Prozent, für Arbeiten an Weihnachten und am 1. Mai bis 150 Prozent, für gelegentliche Nachtarbeit bis 30 Prozent, für regelmäßige Nachtarbeit bis 15 Prozent des Grundlohns. Es wird erwogen, die Höchstgrenze für regelmäßige Nachtarbeit anzuheben. Zur Ermittlung des Grundlohns wird das Arbeitsentgelt auf die Zahl der regelmäßigen Arbeitsstunden umgerechnet.

. . . und für die Alterssicherung

● Eine Reihe von Maßnahmen der geplanten Steuerreform berührt auch die Alterssicherung. So wird der Lohnsteuer-Pauschsatz, den der Arbeitgeber bei der Direktversicherung des Arbeitnehmers an das Finanzamt abzuführen hat, von 10 auf 15 Prozent angehoben; zugleich wird der begünstigte Betrag von 2400 auf 3000 Mark verbessert.

Der gegenwärtig geltende allgemeine Altersfreibetrag von 720/1440 (Alleinstehende/Verheiratete) Mark entfällt. Die Rentner werden davon faktisch nicht betroffen, denn Renten werden nur mit dem Ertragsanteil erfaßt. Wenn der Grundfreibetrag, wie vorgesehen, erhöht wird, so vervierfacht sich bei den Rentnern das steuerfreie Einkommen. Renten dürften künftig bis annähernd 28 000/56 000 Mark steuerfrei sein.

Die Kürzung des Altersfreibetrages trifft allerdings die Pensionäre, deren Freibetrag von 4800 Mark jedoch unberührt bleibt. Um 720 Mark angehoben wird der Altersentlastungsbetrag, der bisher 3000 Mark beträgt. Das begünstigt vor allem die Selbständigen. Im Ergebnis bringen diese Veränderungen eine gewisse Annäherung der Bedingungen für die Besteuerung von Alterseinkommen.

● Für die Alterssicherung ist allerdings auch die Quellensteuer von Bedeutung. Durch sie werden ebenfalls jene Zinserträge mit 10 Prozent belastet, die den Lebensversicherungsverträgen gutgeschrieben werden.

Die von den Lebensversicherern abzuführende Quellensteuer, mit der weitergehende Steuerforderungen abgegolten werden, setzt allerdings nur bei solchen Kapitalerträgen ein, die über den Rechnungszinsfuß von 3,5 Prozent hinausgehen.

Trotz dieser zusätzlichen Belastung bleiben Lebensversicherungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Jahren begünstigt, allerdings geringer als bisher. wst